

STAND Begutachtungsverfahren

Erläuterungen zum 2. Sanierungsprogramm

1. Regelungsgegenstand - Bundesrechtliche Vorgaben:

1.1 Regelungsgegenstand

Im August 2017 wurde der zweite Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP 2015) vom früheren Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft veröffentlicht. In den Kapiteln 5 und 6 des NGP 2015 werden Maßnahmenprogramme aufgestellt, die im Wesentlichen von den Ländern umzusetzen sind. Eine wesentliche Sanierungsmaßnahme des NGP 2015 an Fließgewässern ist die Festlegung bzw. Erhöhung von Restwassermengen bei Ausleitungskraftwerken im Sanierungsraum des NGP 2015. In allen Restwasserstrecken dieses Sanierungsraumes soll ein Mindestabfluss gewährleistet werden. Das betrifft in Oberösterreich nach derzeitigem Wissensstand rund 40 Wasserkraftanlagen an den in der Tabelle in Anlage 1 ersichtlichen Gewässerstrecken.

Mit diesem Sanierungsprogramm werden die Wasserberechtigten zu einer entsprechenden Restwasserabgabe verpflichtet. Bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind Sanierungsprojekte zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen. Auf die Notwendigkeit der Regelung weist auch der Bericht des Bundesrechnungshofes zum Thema „Ökologisierung Fließgewässer, zweite Sanierungsperiode“ vom Mai 2015 hin. Eine zentrale Empfehlung dieses Berichtes lautet: „Von den Ländern wären die Erarbeitung und Erlassung von Sanierungsverordnungen für die zweite Sanierungsperiode voranzutreiben oder § 21a-Verfahren einzuleiten“.

1.2 Bundesrechtliche Vorgaben

1.2.1. Nationale Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2009 - NGPV 2009

Mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 25. August 2017, BGBl II. Nr. 225/2017 wurde die Nationale Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2009 - NGPV 2009 geändert. § 1 NGPV 2009 lautet nunmehr folgendermaßen:

Maßnahmenprogramm zur stufenweisen Zielerreichung

§ 1. Zur Verwirklichung der im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan dargestellten wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen, der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse der Flussgebietseinheiten Donau, Rhein und Elbe (§ 55b Abs. 1) anzustrebenden wasserwirtschaftlichen Ordnung, insbesondere zur Erreichung der in §§ 30a, c und d festgelegten Umweltziele werden auf Grundlage des aktualisierten Planungsdokumentes „Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2015“ (NGP 2015) das gesamte Kapitel 6 „Maßnahmenprogramme“ des NGP 2015, die Zielerreichung für das gesamte Planungsgebiet zu den in Kapitel 5.1 NGP 2015 dargestellten Zeitpunkten sowie die in Kapitel 5.1. NGP 2015 festgelegten Ausnahmen vom Umweltziel als Maßnahmenprogramm zur stufenweisen Zielerreichung erlassen.

1.2.2. Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 (NGP2015)

Die Verpflichtung zur Erlassung dieses Sanierungsprogrammes leitet sich aus den Kapiteln 5 und 6 des NGP 2015 ab, die allerdings in ihrem Zusammenspiel etwas schwer verständlich sind. Im Folgenden werden jene Abschnitte aus diesen Kapiteln zitiert, die als Grundlage für dieses Sanierungsprogramm als wesentlich erscheinen:

„Kapitel 5 Umweltziele – Schwerpunkte der Maßnahmenplanung:

(...) In den nachfolgenden Abschnitten und in den darin verwiesenen Tabellen wird aufgezeigt, welche Qualitäts- bzw. Umweltziele mit den in Kapitel 6 dargestellten Maßnahmen in den einzelnen Oberflächenwasserkörpern und Grundwasserkörpern im jeweiligen 6jährigen Planungszyklus beginnend mit 2009 – entsprechend den Wirkungsprognosen erreicht werden sollen. Die aufgezeigten Zeitpläne und Maßnahmen zur stufenweisen Erreichung der Umweltziele stellen den anzustrebenden, planerischen Rahmen für den Umgang mit den jeweils aufgezeigten Fragestellungen im Vollzug, wie z.B. die Aufstellung von Sanierungsprogrammen durch den Landeshauptmann dar.

(...)

Maßnahmen und stufenweise Zielerreichung des ökologischen Zustandes hinsichtlich der Hydromorphologie: (...)

Für die 2. Planungsperiode wird – vorbehaltlich von Änderungen aufgrund regionaler oder lokaler Umsetzungsschritte und unter Berücksichtigung der im Kapitel 5.2.4 angeführten Kriterien – die Gebietskulisse erweitert und auf die in der Tabelle FG – Maßnahmen – Durchgängigkeit und Restwasser – 2015/2021 zusätzlich angeführten Wasserkörper ausgedehnt. Zur Erreichung des guten chemischen Zustandes, des guten ökologischen Zustandes bzw. des guten ökologischen Potentials bis 2027 sind im Sinne einer stufenweisen Zielerreichung in der 2. Planungsperiode (bis 22.12.2021) in den in der Tabelle FG – Maßnahmen – Durchgängigkeit und Restwasser – 2015/2021 angeführten Gewässerabschnitte die im Maßnahmenprogramm (Kapiteln 6.4.3.4 und 6.4.7.4) angeführten Maßnahmen fortzuführen oder neu zu setzen.

(...)

Kapitel 5.3.4 - Ziele und Schwerpunkte der Maßnahmenplanung im NGP 2015

5.3.4.1 - Hydromorphologische Belastungen – Fließgewässer: Für die Hauptbelastungskategorien wird davon ausgegangen, dass mit folgenden Maßnahmenkombinationen der gute Zustand bzw. das gute Potential in der Regel erreicht wird: (...) In Restwasserstrecken ist ein ausreichender Mindestabfluss erforderlich, um mit hoher Wahrscheinlichkeit den guten Zustand zu erreichen bzw. in erheblich veränderten Gewässern der für die Erreichung des guten Potentials erforderliche Mindestabfluss. (...)

Die Karte O-PR 1 („Sanierungsraum für den 2. NGP in Bezug auf hydromorphologische Belastungen“) zeigt jene Gewässer, die nach dem Bundesländerprozess und nach Einarbeitung der Stellungnahmen als prioritärer Sanierungsraum für hydromorphologische Maßnahmen im NGP 2015 eingestuft wurden. Dargestellt werden sowohl der 1. Sanierungsraum des NGP 2009 wie auch der im 2. NGP hinzugekommene Sanierungsraum.

(...)

Ähnlich wie in der vorhergehenden Planungsperiode sollen bis 2021 gezielt hydromorphologische Belastungen reduziert werden. Das betrifft die Herstellung der Fischpassierbarkeit bei Querbauwerken, die Erhöhung von Restwassermengen auf einen Mindestabfluss (Basisabfluss) und Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur.

(...)

Restwasser

Herstellung des Basisabflusses im 2. Sanierungsraum des NGP

Bis 2021 soll auch bei den neu hinzugekommenen Gewässerabschnitten des 2. Sanierungsraums eine für die Fischdurchgängigkeit ausreichende Dotierwassermenge abgegeben werden. Das betrifft bis 2021 weitere 200 – 250 Kraftwerke.

Die bis 2021 geplanten Maßnahmen sind in der Tabelle FG – Maßnahmen Durchgängigkeit und Restwasser 2015/2021 und in der folgenden Karte ersichtlich:

O-Massen 6 geplante Maßnahmen bis 2021: Kontinuums-Unterbrechungen – Restwasserstrecken.

Aufgrund der unsicheren Rahmenbedingungen hinsichtlich der Herstellung der Durchgängigkeit bei Querbauwerken und der nicht absehbaren Entwicklungen am Strommarkt werden bei der Umsetzung der Maßnahmen in der 2. Gebietskulisse des NGP 2015 folgende Kriterien zu berücksichtigen sein:

- Bei Wasserkraftanlagen ist zu klären, ob in der 2. Planungsperiode auch die Durchgängigkeit des Querbauwerkes bzw. im Wasserkörper hergestellt wird.
- Die Kosten für die Erhöhung der Restwassermenge sind im Verhältnis zur ökologischen Wirkung der Maßnahmen im zu sanierenden Wasserkörper aber auch angrenzenden Wasserkörpern zu beurteilen.

Unabhängig von der Herstellung der Durchgängigkeit wird bei Querbauwerken die Erhöhung der Restwassermengen in den Gewässerabschnitten des 2. Sanierungsraumes (außer es handelt sich um sehr kurze

Restwasserstrecken) auf NQT bzw. 50 % MJNQT (falls dieser Wert niedriger ist als NQT) grundsätzlich als verhältnismäßig erachtet (sofern der gute

ökologische Zustand oder das gute ökologische Potential nicht schon bei niedrigeren Abflüssen gewährleistet werden kann). Eine derartige Erhöhung hat

in der Regel auch bei noch nicht vorhandener Durchgängigkeit bei Querbauwerken einen signifikant positiven Einfluss auf den ökologischen Gewässerzustand. Sobald die Durchgängigkeit der Querbauwerke umgesetzt wird, soll auch die Fischpassierbarkeit der Restwasserstrecke sichergestellt werden. Die Prüfung der angeführten Kriterien und damit die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der geplanten Maßnahmen kann für einzelne Anlagen angesichts der unsicheren Rahmenbedingungen (Entwicklung am Strommarkt, Verfügbarkeit von verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten durch die öffentliche Hand) nicht bzw. nicht abschließend auf Ebene des nationalen Bewirtschaftungsplanes durchgeführt werden. Eine Betrachtung der Maßnahmenkombinationsmöglichkeiten – gegebenenfalls auch in Verbindung mit morphologischen Maßnahmen – und deren konkrete Auswirkungen auf einzelne Anlagen können erst bei der Umsetzung des Maßnahmenprogrammes erfolgen.

(...)

Kapitel 6.1 Allgemeines

Im vorangegangenen Kapitel 5 Umweltziele wird – aufbauend auf den Ergebnissen der Ist-Bestandsanalyse - dargestellt, welche konkreten Umweltziele in den einzelnen Wasserkörpern kurz-, mittel- und langfristig – aus planerischer Sicht - angestrebt werden.

In diesem Abschnitt wird dargestellt, mit welchen Maßnahmen der IST Zustand erhalten und die geplante Zielerreichung erreicht werden soll. Die Entwicklung des dafür erforderlichen Maßnahmenprogrammes ist der Kernbereich des Planungsprozesses für den Gewässerbewirtschaftungsplan.

(...)

6.1.1.2 Sanierungsmaßnahmen

Wenn sich Gewässer in einem schlechteren als dem guten Zustand oder dem guten Potenzial befinden oder geschützte Gebiete die für sie spezifischen Zielsetzungen nicht erfüllen, sind aktive Verbesserungsmaßnahmen erforderlich.

Sanierungsmaßnahmen können eine Kombination aus verpflichtenden und freiwillig zu setzenden Maßnahmen darstellen. Weiters sind im Hinblick auf die Zielerreichung grundlegende von ergänzenden Maßnahmen zu unterscheiden.

(...)

6.4.3 Belastungstyp: Hydromorphologische Belastungen – Wasserentnahmen

Haupt/Schlüsselsektor: Wasserkraft

6.4.3.1 Einleitung

Die Ist-Bestandsanalyse 2013 zeigt auf, dass österreichweit ca. 2.370

Restwasserstrecken bestehen, in denen auf Grund von Wasserentnahmen zumindest das Risiko besteht, dass der vorhandene Gewässerabfluss nicht ausreicht, um einen

guten ökologischen Zustand / ein gutes ökologisches Potential zu erreichen. Diese Belastungen resultieren in erster Linie aus bestehenden, alten Wasserkraftanlagen mit Ausleitungen, bei denen auf Grund fehlender oder mangelnder Dotationswasservorschreibungen während des überwiegenden Teils des Jahres eine stark verminderte Wasserführung im Gewässer verbleibt. Die Bewilligungen dieser Anlagen stammen in der Regel aus einer Zeit, in der ökologische Kriterien, wie die ökologische Funktionsfähigkeit, keine oder eine untergeordnete Rolle spielten. Zu geringes Restwasser hat vielfältige negative Auswirkungen auf die gewässertypischen Lebensgemeinschaften. Es führt in erster Linie zu einem Verlust an funktionsfähigen aquatischen Lebensräumen. Die Reduktion der Wassertiefe und der Fließgeschwindigkeit haben zur Folge, dass vor allem größere Fische bzw. Fische in Adultstadien nicht mehr in diese Gewässerabschnitte wandern, Laichhabitate verloren gehen und auch das Fließgewässerkontinuum unterbrochen wird. Das reduzierte Restwasser kann weiters zu Ablagerungen von Feinsedimenten, einem geänderten Temperaturregime, Sauerstoffdefizit und erhöhter Eutrophierung führen. Für die Erreichung eines guten ökologischen Zustands ist in der Regel eine dynamische Wasserführung erforderlich, die unter anderem sicherstellt, dass eine ausreichende Strömung zu Zeiten der Laichzüge gewährleistet wird und unterschiedliche Habitatansprüche der einzelnen Altersstadien der maßgeblichen Organismen zu verschiedenen Zeiten des Jahres berücksichtigt werden. Die Festlegung der konkreten Wassermenge (Dynamik) ist abhängig vom Gewässertyp und den morphologischen Bedingungen und erfordert eine Einzelfallbeurteilung.
(...)

6.4.3.4 Welche weitergehenden Maßnahmen können getroffen werden um Verbesserungen im Gewässerzustand zu erzielen?

Die Frage der Restwasservorschreibung in Verbindung mit der Fischpassierbarkeit von Wanderhindernissen stellt einen Schwerpunkt der Maßnahmensetzung auch im zweiten Gewässerbewirtschaftungsplan dar. Die Vorgangsweise des 1. NGP bzgl. einer gestaffelten Restwassersanierung und stufenweisen Zielerreichung zur Minimierung der negativen Auswirkungen auf die Wasserkraftproduktion in Österreich soll auch im 2. NGP als kosteneffizienteste Maßnahmenkombination weiter verfolgt werden.

Die Instrumente zur Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen sind im Wasserrechtsgesetz (§§ 21a, 33d WRG 1959) bereits vorhanden.

Bis 2021 soll bei den neu hinzugekommenen Gewässerabschnitten des erweiterten prioritären Sanierungsraums (siehe Kapitel 5.3.4.1) – unter Berücksichtigung der in Kapitel 5.3.4.1 angeführten Kriterien - eine für die Fischpassierbarkeit ausreichende Dotierwassermenge abgegeben werden. Dies betrifft bis 2021 bis zu 250 Restwasserstrecken.

(...)

Die bis 2021 geplanten Maßnahmen sind in der Tabelle FG-Maßnahmen-Durchgängigkeit und Restwasser-2015/2021215 und in der folgenden Karte ersichtlich:

O-MASSN7 Geplante Maßnahmen bis 2021: Kontinuumsunterbrechungen – Restwasserstrecken“

1.2.3. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)

Nach § 55g Abs. 1 Z. 3 WRG 1959 **hat** der Landeshauptmann Sanierungsprogramme gemäß § 33d WRG 1959 zu erlassen, wenn das zur Erreichung und Erhaltung der gemäß §§ 30a, c und d WRG 1959 festgelegten Umweltziele in Umsetzung der konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes erforderlich ist.

Nach § 33d Abs. 1 WRG 1959 **hat** der Landeshauptmann für Oberflächenwasserkörper oder Teile von Oberflächenwasserkörpern (Sanierungsgebiet), die einen schlechteren als in einer Verordnung nach § 30a festgelegten guten Zustand aufweisen, entsprechend den im

nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan festgelegten Prioritäten zur stufenweisen Zielerreichung mit Verordnung ein Sanierungsprogramm zu erstellen, sofern der Zielzustand innerhalb der vom Gewässerbewirtschaftungsplan vorgesehenen Zeiträume nicht nach anderen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, wie etwa durch Abänderung von Bewilligungen in Verfahren gemäß § 21a WRG 1959 zweckmäßiger erreichbar ist.

Nach Abs. 2 des § 33d WRG 1959 hat ein Programm zur Verbesserung des Zustandes von Oberflächenwasserkörpern oder Teilen von Oberflächenwasserkörpern in den wesentlichen Grundzügen Sanierungsziele, Schwerpunkte, Reihenfolge und Art der zu treffenden Sanierungsmaßnahmen derart festzulegen, dass unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 21a Abs. 3 WRG 1959) eine Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen, eine Verringerung und eine wirksame Reinigung der Abwässer, eine Verringerung des Schadstoffeintrages aus anderen Quellen und durch sonstige Maßnahmen die Zielzustände (§ 30a) erreicht werden. Erforderlichenfalls können auch Teilsanierungsziele zur stufenweisen Zielerreichung festgelegt werden. Für rechtmäßig bestehende Wasserbenutzungsanlagen, Schutz- und Regulierungswasserbauten oder sonstige Wasseranlagen sind nach Maßgabe der Prioritäten zur stufenweisen Zielerreichung angemessene Sanierungsfristen festzulegen. Die Ziele des Sanierungsprogrammes sind, als Teile des anzustrebenden Zielzustandes, bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen als öffentliches Interesse (§ 105) und als Gesichtspunkte für die Handhabung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu beachten.

2. Fachliche Grundlagen

Grundlage dieser Verordnung ist, neben dem NGP 2015, das Fachgutachten der Abteilung Wasserwirtschaft von 15.5.2019. Dem ist im Wesentlichen Folgendes zu entnehmen: Der Gewässerzustand wurde zuletzt im Rahmen der Erstellung des 2. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes flächendeckend für Gewässer mit einem Einzugsgebiet >10 km² erhoben. Das Gesamtergebnis dieser Erhebung hat gezeigt, dass in Oberösterreich nur 3,6 % der Gewässerstecken einen sehr guten und nur 15,2 % einen guten ökologischen Zustand aufweisen und somit den Zielen des WRG § 30a Abs.1 entsprechen. Rund 81 % der Strecken weisen einen schlechteren ökologischen Zustand oder ein höchstens mäßiges ökologisches Potential und somit Sanierungsbedarf auf.

Das Gesamtergebnis der Zustandsbewertung 2015 für Oberösterreich lautet:

Ökologische Zustandsklasse	sehr gut	gut	mäßig	Unbefriedigend	schlecht	gutes Potential	mäßiges Potential	gesamt
Anzahl Wasserkörper	70 5,3 %	284 21,5 %	723 54,8 %	171 13,0 %	28 2,1 %	1 0,1 %	42 3,2	1319
Längen der WK in km	174 3,6 %	743 15,2 %	2533 51,8 %	844 17,2 %	187 3,8 %	3 0,1 %	409 8,4 %	4892

Rund 44 % der Gewässerstrecken weisen eine Zielverfehlung aufgrund erhöhter Nährstoffgehalte auf. Hauptquellen dieser Belastung sind diffuse Einträge, insbesondere infolge der landwirtschaftlichen Bodennutzung.

Hydromorphologische Belastungen durch Ufer- und Sohlverbauungen, Querbauwerke, Wasserausleitungen, Stau sowie Schwall und Sunk führen zusammen an rund 68 % der Gewässerstrecken des Berichtgewässernetzes zu einer Zielverfehlung, wobei die Klasse „mäßig“ mit rund 41 % am häufigsten vertreten ist. Hydromorphologische Veränderungen stellen somit den dominanten Hauptbelastungspfad in den Gewässern Oberösterreichs dar. Hauptverursacher dieser hydromorphologischen Belastungen der Gewässer sind der Hochwasserschutz und die energetische Nutzung durch Wasserkraftanlagen. Andere

Nutzungen wie z.B. Teichanlagen oder touristische Einrichtungen spielen eine untergeordnete Rolle.

In Gewässern > 100 km² wird aufgrund hydromorphologischer Belastungen bei 87% der Gewässer der gute ökologische Zustand nicht erreicht, hier ist aus ökologischer Sicht der dringendste Handlungsbedarf gegeben. Das wurde bei der Auswahl der Gebietskulisse berücksichtigt.

Der Lebensraum der mittelstreckenwandernden Fischarten Nase, Barbe und Huchen umfasst im Wesentlichen die biozönotischen Regionen „Epipotamal“, „Metapotamal“ sowie „Hyporhithral groß“ und liegt in der Regel in solchen Strecken (Unter- und Mittelläufe unserer mittleren bis großen Flüsse). Er unterliegt im Vergleich zu den kleineren Gewässern einem besonders intensiven und vielfältigen Nutzungsdruck. Diese mittleren und größeren Gewässer weisen meist eine Mehrfachbelastung auf, die den Arterhalt der Mitteldistanzwanderfische in besonderem Maße gefährdet.

Für den Erhalt der Populationen der Mitteldistanzwanderfische ist es notwendig, dass diese ungehindert zu ihren Laichplätzen wandern können. Die Wanderbewegungen erfolgen flussaufwärts, weshalb sich aus ökologischer Sicht automatisch eine Priorisierung der Sanierung „von unten nach oben“, vom „Großen ins Kleine“, also immer flussaufwärts ergibt. Im Zuge der Erstellung des NGP 2009 wurde deshalb der Lebensraum der weit- und mittelstreckenwandernden Fischarten Nase, Barbe und Huchen als grundsätzliche Gebietskulisse für Sanierungsmaßnahmen festgelegt. Aufgrund der Vielzahl an Belastungen konnten im NGP 2009 nicht an allen Gewässerstrecken dieser Gebietskulisse Sanierungsmaßnahmen gesetzt werden. In der Regel wurde der Beginn der Sanierung der innerhalb der Gebietskulisse weiter oben liegenden Strecken in die 2.NGP-Periode (2015 bis 2021) gelegt.

Gemäß dem NGP 2015 ist „ein Mindestrestwasserabfluss auch unabhängig von der Frage der Fischpassierbarkeit erforderlich, um die wesentlichsten ökologischen Funktionen (z.B. Dimension des Lebensraums, Substrat-, Temperatur- und Sauerstoffverhältnisse, usw.) eines Gewässers gewährleisten zu können“.

Deshalb „stellt die Frage der Restwasservorschreibung in Verbindung mit der Fischpassierbarkeit von Wanderhindernissen einen Schwerpunkt der Maßnahmensetzung auch im zweiten Gewässerbewirtschaftungsplan dar. Die Vorgangsweise des 1. NGP bzgl. einer gestaffelten Restwassersanierung und stufenweisen Zielerreichung zur Minimierung der negativen Auswirkungen auf die Wasserkraftproduktion in Österreich soll auch im 2. NGP als kosteneffizienteste Maßnahmenkombination weiter verfolgt werden“.

Bis 2021 soll der Anteil der Restwasserstrecken mit Basisabfluss im Gewässernetz mit einem Einzugsgebiet > 100 km² signifikant auf ca. 80% soll erhöht werden und bis 2027 sollen grundsätzlich in diesem Gebiet alle Restwasserstrecken einen für die Fischpassierbarkeit ausreichenden Basisabfluss haben.

Auswahl der prioritären Strecken (Kriterien)

Für die Planungsperiode des NGP 2015 wurde der prioritäre Sanierungsraum des NGP 2009 erweitert. Auf Basis eines Bundesvorschlags, der alle Gewässer mit EZG >100 km² bis zur Grenze des 100 km²-EZG sowie die Mitteldistanzwanderstrecken (Hyporhithral groß, Epipotamal groß, Epipotamal mittel und Metapotamal) kleinerer Einzugsgebiete umfasste, wurde in einem gemeinsamen Planungsprozess von Bund und Ländern der prioritäre Sanierungsraum für hydromorphologische Maßnahmen erarbeitet. In Oberösterreich erfolgte die Einschränkung der Gebietskulisse primär über die Gewässergröße: Strecken mit einer Mittelwasserführung unter 2 m³/s wurden nur in Ausnahmefällen, bei Vorliegen besonderer Gründe z.B. an der Trattnach, in der Gebietskulisse belassen, da in solchen Strecken bereits aufgrund der Wasserführung häufig ein ungünstiges Verhältnis des möglichen Ertrages von Wasserkraftanlagen zu den Errichtungskosten für Fischwanderhilfen vorliegen kann.

Auswirkung von Restwasser

Schlüsselsektor für die Belastung von Gewässerstrecken durch Wasserausleitungen ist die energetische Nutzung der Wasserkraft. Zu geringes Restwasser hat vielfältige negative Auswirkungen auf die gewässertypischen Lebensgemeinschaften. Es führt zu quantitativen und qualitativen Verlusten von funktionsfähigen aquatischen Lebensräumen. Die Reduktion der Wassertiefe und der Fließgeschwindigkeit haben zur Folge, dass vor allem größere Fische bzw. Fische in Adultstadien nicht mehr in diese Gewässerabschnitte wandern, Laichhabitats verloren gehen und auch das Fließgewässerkontinuum unterbrochen werden kann. Das reduzierte Restwasser kann weiters zu Ablagerungen von Feinsedimenten mit Kolmation und/oder Überdeckung des für wirbellose Tiere, aber auch für den Fischlaich wichtigen Kieslückenraumes, zu einem geänderten Temperaturregime, zu Sauerstoffdefizit und zu erhöhter Eutrophierung führen. Sehr geringe oder gänzlich fehlende Restwasserabflüsse können, auch wenn sie nicht ganzjährig auftreten, für viele Gewässerlebewesen sogar letal wirken oder zur Abwanderung aus den betroffenen Gewässerstrecken führen. Für das Erreichen eines guten ökologischen Zustands ist in der Regel eine dynamische Wasserführung erforderlich, die unter anderem sicherstellt, dass eine ausreichende Strömung zu Zeiten der Laichzüge gewährleistet wird und dass die unterschiedlichen Habitatansprüche der einzelnen Altersstadien der maßgeblichen Organismen zu verschiedenen Zeiten des Jahres berücksichtigt werden. Die Festlegung der konkreten Restwassermenge (Dynamik) für das Erreichen eines guten ökologischen Zustands oder Potentials ist abhängig vom Gewässertyp und den morphologischen Bedingungen. In der QZV Ökologie OG gibt es seit 2010 konkrete Richtwerte betreffend Restwasser (ökologisch erforderlicher Mindestabfluss), die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Einhaltung des guten Zustandes bei den biologischen Qualitätselementen gewährleisten.

Im Sinn der oben angeführten stufenweisen Zielerreichung ist das gesicherte und dauerhafte Vorhandensein eines Restwasserabflusses eine Grundvoraussetzung für weitere Sanierungsmaßnahmen, da ohne Wasser kein für Gewässerorganismen nutzbarer Lebensraum vorhanden ist und der gute ökologische Zustand ohne gesicherte Restwasserabgabe somit jedenfalls unerreichbar ist.

Deshalb wird aus fachlicher Sicht die im NGP 2015 vorgegebene Abgabe eines ökologischen Basisabflusses in Ausleitungsstrecken in den in Anlage 1 näher definierten Wasserkörpern des prioritären Sanierungsraumes als erster Schritt zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes für unbedingt erforderlich erachtet. Darüber hinaus gehende Restwasseranforderungen können sich bei Restwasserstrecken ergeben, wenn auch die Durchgängigkeit am Querbauwerk herzustellen ist. Dies wäre aber in den jeweiligen Einzelverfahren festzulegen.

3. Rechtliche Zusammenfassung

Aus den unter 1. und 2. zusammengefassten Grundlagen ergibt sich die Verpflichtung des Landeshauptmannes von OÖ. zu Erlassung dieser Verordnung.

Die in der Anlage 1 angeführten Gewässerstrecken weisen keinen guten Zustand auf, der NGP sieht in den diesbezüglichen Kapiteln 5 und 6 eine (Teil-)zielerreichung bis 2021 vor. Zur stufenweisen Zielerreichung sind daher in diesen Gewässerstrecken Sanierungsmaßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit bei Querbauwerken und zur Restwasserdotierung bei Wasserkraftwerken erforderlich.

Die Herstellung der Durchgängigkeit ist nach NGP 2015 grundsätzlich nur bei Kraftwerken größer 2 MW verhältnismäßig, solange es keine Anreizfinanzierung durch den Bund gibt. Eine entsprechende Grundlage für Fördermaßnahmen fehlt und ist nach derzeitigem Stand auch nicht zu erwarten. Es bleibt daher vorerst die Sicherstellung einer Mindestdotierung bei Ausleitungskraftwerken als aus dem NGP 2015 abzuleitendes verpflichtendes Teilsanierungsziel übrig.

Diese Sanierungsmaßnahme ist bei rund 40 bestehenden Anlagen im Sanierungsraum durchzusetzen. Im Hinblick auf den mit Anpassungsverfahren nach § 21a WRG 1959

erfahrungsgemäß verbundenen Verwaltungsaufwand stellt die Erlassung eines Sanierungsprogrammes nach § 33d WRG 1959 die zweckmäßigere Maßnahme dar. Die Vorgaben des NGP 2015 und die eindeutigen fachlichen Aussagen machen deutlich, dass die angeordneten Sanierungsmaßnahmen jedenfalls erforderlich – wenn auch nicht ausreichend - sind, um den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential in den betroffenen Fließgewässern zu erreichen und langfristig abzusichern. Diese Maßnahmen sind zur Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie und der Zielvorgaben des Wasserrechtsgesetzes 1959 in Oberösterreich unbedingt erforderlich. Ohne diese Maßnahmen ist ein guter ökologischer Zustand in den betroffenen Fließgewässern nicht erreichbar und langfristig erhaltbar.

Wegen der unbedingten Notwendigkeit und aufgrund der Festlegungen des NGP 2015 kann festgestellt werden, dass diese Maßnahmen in den Gewässerstrecken der Anlage 1 jedenfalls verhältnismäßig im Sinn des § 33d Abs. 2 bzw. des § 21a Abs. 3 WRG 1959 sind. Schon bei der Festlegung des prioritären Sanierungsraumes für OÖ. wurden Gewässer mit geringerer Wasserführung ausgeschieden und damit eventuelle Härten durch Sanierungsmaßnahmen vermieden.

Soweit für einzelne Anlagen auf Grund ganz besonderer, auf genereller Ebene noch nicht prüfbarer Verhältnisse des Einzelfalls und der gegebenen besonderen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse dennoch eine Sanierung bis 2021 unverhältnismäßig wäre, kann in Einzelverfahren auf der Grundlage des § 33d Abs. 4 WRG 1959 eine Fristerstreckung gewährt werden. Diese ist allerdings von einer Antragstellung des Sanierungsverpflichteten und einem entsprechenden Nachweis der Voraussetzungen für die Ausnahme abhängig.

Dieses Sanierungsprogramm setzt die konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des NGP 2015 um, für den bereits ein Umweltbericht im Rahmen der strategischen Umweltprüfung erstellt wurde. Ein Rahmen für künftige Genehmigung von Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird damit nicht gesetzt. Daher ist eine gesonderte Umweltprüfung nach § 55n WRG 1959 nicht erforderlich.

4. Zu den finanziellen Auswirkungen

Die Verordnung löst eine generelle Anpassungsverpflichtung für die im Sanierungsraum liegenden, durch die konkreten Vorgaben des NGP 2015 betroffenen Wasserkraftanlagen aus. Würde dieses Sanierungsprogramm nicht erlassen, so müssten die gemäß NGP 2015 erforderlichen Sanierungsmaßnahmen in individuellen Anpassungsverfahren gemäß § 21a WRG 1959 von den zuständigen Wasserrechtsbehörden durchgesetzt werden. Das Sanierungsprogramm führt zu einer erheblichen Reduktion des Verwaltungsaufwandes, weil die individuellen, erfahrungsgemäß sehr aufwändigen Anpassungsverfahren entfallen können.

Die angeordneten Sanierungsmaßnahmen leiten sich unmittelbar aus dem NGP 2015 ab. Das Sanierungsprogramm dient lediglich der konkreten rechtlichen Durchsetzung der vom NGP 2015 bereits vorgegebenen Sanierungsverpflichtungen. Zusätzliche finanzielle Auswirkungen werden durch dieses Sanierungsprogramm nicht begründet.

Der durch die Dotation der Ausleitungsstrecken verursachte Erzeugungsverlust wurde für das 2011 erlassene Oö. Sanierungsprogramm für Fließgewässer abgeschätzt und lag unter 1% der Stromerzeugung aus Wasserkraft. Bei Einzelanlagen wurden Verluste zwischen 5 und 35 % angenommen. Bei der nunmehrigen Verordnung zur Restwasseranpassung sind diese Verluste jedenfalls deutlich geringer, da weniger Anlagen als 2011 betroffen sind und niedrigere Anpassungsziele festgelegt wurden. Ein Teil der Erzeugungsverluste kann auch durch Anlagenoptimierungen ausgeglichen werden. Insgesamt sind, nach der Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse der Wasserbenutzungen im NGP 2015, die durch Restwasserabgaben verursachten Erzeugungsverluste für die Stromerzeugung aus

Wasserkraft in Österreich von geringer Relevanz, obgleich sie betriebswirtschaftlich für Einzelanlagen sehr wohl bedeutend sein können.

5. Erläuterungen zu den Bestimmungen im Einzelnen:

zu §1:

§ 1 legt i. V. m. Anlage 1 das Sanierungsgebiet entsprechend den Vorgaben des NGP 2015 fest und begründet die Sanierungsverpflichtung für Anlagenbetreiber. Damit werden die Rechtsfolgen des § 33d Abs. 3 WRG ausgelöst. Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung haben die betroffenen Wasserberechtigten entsprechende Sanierungsprojekte zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen oder ihre Anlage mit Ablauf der Sanierungsfrist stillzulegen. Die Nichteinhaltung der Fristen kann zum Entzug der wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 27 Abs.4 WRG 1959 führen.

Für die in Anlage 1 dieser Verordnung aufgelisteten Fließgewässerstrecken in Oberösterreich sind gem. NGP 2015 Sanierungsmaßnahmen bis 22. Dezember 2021 zu setzen.

Satz 2 weist darauf hin, dass zur Erreichung des Zielzustandes weitere Sanierungsschritte (z.B. zusätzliche Restwassermengen, Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit oder zur Verbesserung der Gewässerstruktur) erforderlich sein werden. Die Abgabe einer Mindestrestwassermenge ist nur der erste, für sich alleine nicht ausreichende Schritt zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes. Das ist schon jetzt bei betriebswirtschaftlichen Überlegungen für die Planung der Sanierungsmaßnahmen zu bedenken.

Ausleitungskraftwerke sind Anlagen, bei denen aufgrund der räumlichen Trennung von Wehranlage und Turbine Gewässerabschnitte entstehen, die bis zum Ausbaudurchfluss der Anlage nur bei Abgabe einer Dotations- bzw. Restwassermenge eine Wasserführung aufweisen.

zu § 2:

In dieser Bestimmung wird das Sanierungsziel festgelegt. Die zur Bewilligung vorzulegenden Sanierungsprojekte haben sich daran zu orientieren.

Die Begriffe MJNQT und NQT sind in der ÖNORM B 2400 definiert. MJNQT bezeichnet den mittleren Jahresniederwasserabfluss, berechnet aus den jährlich niedersten Tagesniederwassern und NQT den niedersten (kleinsten) Tagesmittelwasserabfluss, jeweils im betrachteten Zeitabschnitt (einer längeren Zeitreihe).

Die im konkreten Fall erforderliche Mindestrestwassermenge kann anhand der hydrographischen Kennwerte NQT und MJNQT für den jeweiligen Standort einer sanierungspflichtigen Anlage direkt bestimmt werden. Entsprechende Kennwerte werden vom Hydrographischen Dienst für einzelne Pegelstellen ermittelt und veröffentlicht und können über eine Einzugsgebietsberechnung der jeweiligen Anlage und die Wasserspenden an den Pegelstellen berechnet werden. Teilweise liegen diese Kennwerte auch den wasserrechtlichen Einreichoperaten zu Grunde. Im Sanierungsprojekt ist nachvollziehbar darzustellen, welche Restwassermenge aufgrund der Wasserführungsdaten bei der konkreten Anlage abzugeben ist und wie die dauerhafte Abgabe dieser Wassermenge am Ausleitungsbauwerk sichergestellt werden soll. Der Aufwand für die Erstellung dieser Sanierungsprojekte wird relativ gering sein.

Eine geringere Restwasserabgabe ist zulässig, wenn im Sanierungsprojekt nachgewiesen wird, dass der gute ökologische Zustand auch damit dauerhaft gewährleistet ist. Das ist z.B. denkbar bei sehr kurzen Restwasserstrecken mit einer Länge deutlich unter 100 Metern, oder bei besonderen örtlichen Verhältnissen, z.B. wenn die Restwasserstrecke durch eine benachbarte Anlage eingestaut ist und eine zusätzliche Restwasserabgabe keine weitere Verbesserung der abiotischen Verhältnisse bringen würde. Voraussetzung dafür ist, dass die ökologische Durchgängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

